Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 11. Ноября 1857. № 131. Montag, den 11. November 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrāte

Wie wir Kohlenstoff essen und trinken und wie sich in der lebenden Natur die Stoffe verbinden. *)

Der Kohlenstoff spielt in unsern Speisen und Getränken eine Hauptrolle.

Da wir Sauerstoff einathmen und dafür Kohlenstoff in Verbindung mit Sauerstoff ausathmen, so ist es wohl Jedem klar, daß wir in jedem Augenblick Kohlenstoff aus unsrem Körper verlieren. Woher aber nehmen wir diesen? Womit ersetzen wir unsern fortwährenden Verlust? Durch nichts als durch Essen und Trinken, durch nichts als durch den Kohlenstoff, der in allen Speisen und Getränken vorhanden ist.

Und hier eben ist es, wo wir auf die Wichtigkeit der vier Stoffe kommen, die wir bereits erwähnt haben.

Sauerstoff und Wasserstoff, Stickstoff und Kohlenstoff sind die Grundelemente der lebendigen Welt. Wenn man Pflanzen oder Thiere oder den menschlichen Leib auf chemischem Wege in die Grund-Bestandtheile zerlegt, so findet man, daß diese vier Stoffe die Hauptmasse derselben ausmachen, wohingegen die übrigen Grundstoffe, deren es einige sechszig giebt, eine untergeordnete Rolle spielen.

Aber nicht nur sind diese vier Stoffe in dieser Beziehung ausgezeichnet, sondern sie zeigen auch noch eine eigenthümliche Eigenschaft in der lebendigen Natur, die höchst interessant und wunderbar ist.

Betrachtet man nämlich die sogenannte todte Welt gegenüber der lebenden, die Welt der Erdarten und Gesteine gegen die Welt der Pflanzen, der Thiere und Menschen, so stellt sich in chemischer Beziehung ein so gewaltiger Unterschied zwischen ihnen dar, daß man wohl sagen kann, sie seien in ihrem innersten Wesen ganz von einander verschieden.

In der ganzen todten Natur finden die chemischen Verbindungen der Stoffe immer paarweise statt; in der lebenden Natur sind sie niemals paarweise, sondern mindestens dreifach vorhanden.

Wir wollen dieses Gesetz deutlicher zu machen suchen. Wir wissen, daß je zwei chemische Grundstoffe eine gewisse Neigung haben, sich mit einander zu verbinden. Haben sie sich aber verbunden, so kann man es nicht dahin bringen, daß sie einen dritten Stoff chemisch aufnehmen. — Wir wollen scherzweise die chemische Verbindung eine Ehe zwischen zwei Stoffen nennen, dann können wir sagen: die chemische Ehe findet nirgends in der todten Natur zwischen drei Stoffen, sondern, wie in der wirklichen Ehe, immer nur zwischen zweien statt.

Wir wissen z. B., daß aus Sauerstoff und Wasserstoff Wasser entsteht. Durch keine Kunst in der Welt können wir aber einen dritten einfachen Stoff dazu bringen, sich mit diesen zwei Stoffen zu verbinden. Bringen wir einen dritten Stoff dazu, z. B. Schwefel, so bleibt er unverbunden, der Schwefel bleibt Schwefel und das Wasser bleibt Wasser; oder bringen wir einen solchen Stoff hinzu, wie z. B. das Kalium-Metall, das große Neigung hat, sich mit dem Sauerstoff des Wassers zu verbinden, so verbindet er sich zwar mit dem Sauerstoff, aber er verdrängt dafür den Wasserstoff. Die alte Ehe zwischen Wasserstoff und Sauerstoff wird zwar aufgelöst, aber es bildet sich nicht eine Ehe zwischen dreien, sondern es kommt eine neue Ehe wiederum nur zwischen zweien zu Stande; der dritte Stoff muß weichen.

Erst wenn man den dritten Stoff mit einem vierten verbunden hat, also ein neues Ehepaar vorhanden ist, erst dann kann man die beiden Paare mit einander chemisch verbinden. Wenn man z. B. Schwefel mit Sauerstoff verbunden, d. h. Schwefelsäure hergestellt, also ein neues Ehepaar geschaffen hat, dann kann man das neue Ehepaar, die Schwefelsäure, mit dem alten Ehepaar, Wasser, chemisch verbinden und schwefelsaures Wasser oder, was dasselbe, verdünnte Schwefelsäure herstellen. Obgleich nun in solchem Wasser eigentlich nur drei Stoffe vorhanden sind, Wasserstoff, Sauerstoff und Schwefel, so darf man sich doch nicht einbilden, daß dies eine chemische Verbindung dreier Stoffe ist, sondern der Schwefel mußte erst seine eigne Portion Sauerstoff bekommen, um Schwefelsäure zu werden, und ebenso der Wasserstoff seine eigne Portion Sauerstoff, um Wasser zu bilden, und erst als diese zwei Ehen zu Stande gekommen waren, konnte man die Paare mit einander verbinden.

Aehnlich ist es in der ganzen unbelebten Welt; alle Steine, alle Salze, alle Flüssigkeiten, alle Metallverbindungen, mit einem Worte, alle Dinge, die nicht Pflanzen, Thier oder Mensch sind, sind chemisch entweder einfache Stoffe, wie z. B. Gold, Silber, Zinn u. s. w., oder sie bestehen aus zwei Stoffen, wie z. B. Kochsalz, Wasser, Kalk u. s. w., oder sie sind aus der Verbindung zweier Paare hervorgegangen.

Nur in der Pflanzen- und Thierwelt ist dies nicht der Fall. Es giebt keinen Pflanzenstoff, keinen Thierstoff, der nicht mindestens drei Grundstoffe in sich hat. Ja, wenn ein solcher Pflanzen- und Thierstoff aus vier Grundstoffen besteht, so ist er nicht etwa nach vorhergegangener Paarung von zwei und zwei Stoffen entstanden, sondern er ist ursprünglich in uns unerklärlicher Weise aus einer einzigen Verbindung all' seiner Stoffe gebildet worden.

*) Wir verweisen auf den Aufsatz: über Kohlensäure, in Nr. 127 der Gouv.-Ztg.

Dies ist der große chemische Unterschied zwischen der todten und belebten Natur, den wir nunmehr noch weiter kennen lernen wollen.

Außerdem lehrt die Chemie noch einen weiteren Unterschied kennen, der noch von größerer Bedeutung ist.

In der todten Natur verbinden sich zwei chemische Grundstoffe immer nur in ganz genau bestimmten Mengen; in der lebenden Natur aber in höchst verschiedenen Mengen.

Wir wollen durch Beispiele deutlich zu machen suchen, was wir hiermit meinen.

Wie wir wissen, besteht Wasser aus Wasserstoff und Sauerstoff. Die genauesten Versuche haben gezeigt, daß zwei Maß Wasserstoffgas und ein Maß Sauerstoffgas eine gewisse Menge Wasser, z. B. ein Loth Wasser geben. Wie nun, wenn Jemand zu einem Chemiker käme und bei ihm ein Loth chemisch hergestelltes Wasser bestellte, aber von ihm verlangte, er möchte zu diesem Wasser ein wenig mehr Sauerstoff oder ein wenig mehr Wasserstoff nehmen, so würde der Chemiker ihn zurückweisen und ihm sagen: „Freund, dies geht nicht!“

Zwei Maß Wasserstoffgas verbinden sich **nur** mit einem Maß Sauerstoffgas zu Wasser. Nimmt man mehr Sauerstoffgas oder mehr Wasserstoffgas dazu, so bleibt es unverbunden zurück, denn es ist einmal ein feststehendes Gesetz in der todten Natur, daß eine gewisse Menge Eines Stoffes sich nur mit einer gewissen ganz genau bestimmten Menge eines andern Stoffes chemisch verbindet, und dies Gesetz ist so unumstößlich, daß keine Kunst der Welt im Stande ist, ein sauerstoffreicheres und wasserstoffreicheres Wasser herzustellen, als überhaupt alles Wasser in der Welt ist.

Aehnlich wie mit dem Wasser geht es mit allen Dingen aus der unbelebten Welt. Quecksilber und Schwefel bilden chemisch verbunden den Zinnober, den bekannten rothen Farbestoff. Will man ein Loth Zinnober machen, so muß man dazu eine ganz genau bestimmte Menge Quecksilber und eine ganz genau bestimmte Menge Schwefel nehmen, und kein Chemiker in der Welt kann es dahin bringen, daß dieselbe Menge Quecksilber sich mit einem Körnchen mehr oder einem Körnchen weniger Schwefel verbindet. Nimmt man mehr Schwefel, so bleibt Schwefel übrig, nimmt man weniger Schwefel, so bleibt Quecksilber übrig, ohne die chemische Verbindung einzugehen.

Man sieht, es findet in der todten Natur ein gewisses unerschütterlich feststehendes Verbindungs-Gewicht zwischen zwei Stoffen statt. Dies ist aber in den Stoffen der lebendigen Natur nicht der Fall. In Pflanzen und Thieren fabricirt die Natur chemische Dinge, die von einander ganz und gar verschieden sind, obgleich sie chemisch ganz dieselben Stoffe in sich haben, und ihre Verschiedenheit rührt nur daher, daß sie eben mehr oder weniger von einem Stoffe in sich aufgenommen und chemisch verbunden haben.

Aus diesem Umstande rührt es her, daß die Natur mit ihren vier chemischen Grundstoffen, aus denen sie die Pflanzen und Thiere zusammensetzte, so unendlich viele verschiedene Dinge zu schaffen im Stande ist.

Um so recht deutlich zu sehen, was wir meinen, wollen wir einmal zeigen, was die todte Natur und die künstliche Chemie aus den vier Grundstoffen, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Kohlenstoff zu machen im Stande ist, und dies einmal vergleichen mit dem, was in der lebendigen Natur aus diesen selben vier Stoffen wird.

Die todte Natur kann aus Sauerstoff und Wasserstoff Wasser machen, und dann noch einen Stoff, der syrupartig aussieht und Wasserstoff-Hyper-Oxyd heißt. Das wären also **zwei** Stoffe. Aus Sauerstoff und Stickstoff entstehen fünf Arten von Salpetersäure-Verbindungen, aus Sauerstoff und Kohlenstoff sind **zwei** Arten von Kohlensäure möglich. Im Ganzen also kann man aus Sauerstoff mit den andern drei Stoffen 9 verschiedene chemische Dinge erzeugen.

Gehen wir nun weiter, so finden wir, daß aus Wasserstoff und Stickstoff nur **Ammoniak** gebildet werden kann; aus Wasserstoff und Kohlenstoff entsteht das Leuchtgas. Fügen wir nun hinzu, daß aus Stickstoff und Kohlenstoff nur eine Verbindung hergestellt werden kann, die den Namen **Cyan** hat, so sehen wir, daß aus den vier Stoffen im Ganzen 12 Dinge erzeugt, die freilich noch theilweise unter einander verbunden werden, und so neue Dinge herstellen können.

Wenn wir nun dagegen sagen, daß die lebendige Natur die verschiedensten Arten von Pflanzen und Thieren, deren Gattungen viele Millionen übersteigen, auch nur aus den vier genannten Stoffen gebildet hat, so wird wohl Jeder einsehen, welch' ein wesentlicher Unterschied darin liegt, daß in der todten Natur die Verbindungsgesetze auf bestimmte Mengen beschränkt sind, während in der lebenden Natur die verschiedenartigsten Mengen-Verhältnisse zu einer chemischen Verbindung möglich sind.

Indem die chemischen Verbindungen in der todten Natur ganz anderer Art sind als die der lebendigen Welt, so kommt es, daß wir künstlich der todten Natur alles nachmachen, ja sogar mit der Chemie Dinge machen können, die die Natur nicht macht. Aber alle unsere Kunst scheitert, wenn es gilt, ein belebtes Wesen zu machen.

Die Chemie kann aus den sechszig chemischen Urstoffen eine unendliche Masse von Dingen machen. Die Chemie stellt Wasser, Luftarten, Steinarten, Erdarten, Säuren, Salze, Farbestoffe, Metall-Verbindungen, Medizine und Gifte aller Art her, die von der größten Wichtigkeit sind. Aber bei der lebendigen Natur scheitert ihre Kunst. Sie kann zwar die Pflanzen- und Thierstoffe chemisch zerlegen und weiß es mit der größten Genauigkeit anzugeben, wieviel Sauerstoff, wieviel Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff und sonstige geringe Beimengungen einzelner chemischer Urstoffe in einem solchen Dinge vorhanden sind. Aber wenn man dem Chemiker sagt: „Nun hast du eine Kartoffel chemisch zerlegt und hast die chemischen Urstoffe daraus gewonnen, jetzt sei so gut und stelle einmal wieder die Kartoffel aus demselben Stoff zusammen.“ Da wird er die Achseln zucken und sagen: „Das kann unsere Chemie nicht, das kann nur die Lebenskraft der Natur schaffen.“

(Schluß folgt.)

Kunststein.

(Landw. Ztg. f. Nord- und Mittel-Deutschland.)

Seitdem **Robins** in England zuerst **Cement** — jenes vorzügliche Bindemittel für Bauten, das bei schneller Erhärtung und großer Dauerbarkeit sich als das beste Schutzmittel gegen Feuchtigkeit empfiehlt — darstellte, hat das Bauwesen, in den Städten wenigstens, eine erhebliche Veränderung erlitten. Dieselbe tritt noch mehr hervor,

wenn man die landwirthschaftlichen Bauten in Vergleich zieht, wo leider nur zu oft der größtmöglichen Billigkeit der Vorzug gegeben wird. Es ist aber auch ferner von Interesse, wenn man eine auf die Vorzüglichkeit jenes Materials begründete besondere Industrie erstehen sieht, welche in so vielseitiger Weise der Landwirthschaft zu dienen berufen ist, — die sog. Kunststeingießerei. Diese in Berlin besonders gepflegte Industrie, ist noch neu und existirt erst wenige Jahre. Sie will durch Experimente erlernt sein, die bekanntlich kostbar sind, und dadurch ist mancher Schüler nicht zum Meister geworden. Aber sie stellt auch noch andere Erfordernisse an diejenigen, welche sie üben. Zunächst was das Material betrifft, so ist das beste dazu nöthig, das beiläufig nicht von allen Cementfabriken geliefert wird. Cement ist gegenwärtig bei Bauten so vielfach in Anwendung gekommen, daß der Verbrauch sich in bedeutendem Maße gesteigert hat, so daß namentlich in England die Fabriken sich vermehrt und erweitert haben. Auch in Deutschland sind mehre Cementfabriken entstanden, deren Produkt jedoch bis jetzt den besseren englischen Sorten nicht gleichgekommen. Zu vielseitigen Verwendungen, namentlich bei Bauten, mag jenes genügen, zu den in Rede stehenden der Kunststeinfabrikation ist ein vorzügliches Material unerläßlich. Eine weitere Rücksicht, welche der Fabrikant zu nehmen hat, betrifft die Grenze, welche er für die Anwendung seiner Fabrikate zieht. Man wendet bis jetzt in überwiegendem Maßstabe die sogenannten Wasserfesten Cemente, seltener die im Feuer ausdauernden, an. Wenn nun jene zu irgend welchen Gefäßen oder Einrichtungen benutzt werden, welche einer mehr oder minder hohen Erwärmung ausgesetzt werden, wie es z. B. zu Kühlschiffen, Branntwein-Blasen 2c. geschehen, so ist das unserer Ansicht nach ein Fehler, welcher die neue Industrie leicht in Mißkredit bringt.

Die Kunststeinfabrikation besteht nun in der Herstellung von Körpern, die dem natürlichen Stein an Härte und Dauer gleich sind oder dieselbe übertreffen. Der Proceß selbst geschieht im Gußwege: eine breiartige Masse wird ohne Hinzutritt des Feuers in jede beliebige Form gegossen und erhärtet in kurzer Zeit. Nachdem die Gegenstände getrocknet, können sie durch Schleifen und Poliren weiter bearbeitet werden.

Von den in Berlin existirenden Kunststein-Gießereien können wir die der HH. M. Czarnikow & Co. besonders empfehlen. Die Besitzer derselben haben es sich angelegen sein lassen, die Natur des zu verbeitenden Materials sorgfältig zu studiren und sie haben den großen Vortheil, stets im Besitz des besten Rohmaterials zu sein, da sie selbst Agenten der rühmlichst bekannten Cementfabrik von Robins in England sind. Das Preisverzeichniß der HH. Czarnikow & Co. weist eine große Zahl von Geräthen, Hülfsmitteln und Einrichtungen nach, denen sich die Landwirthschaft mit Vortheil und zur Verschönerung bedienen kann. Wir führen aus demselben nur an: Ableitungsröhren in allen Dimensionen, Ausgußsteine, Badewannen, Bottige, Brunnenröhren, Canäle, Cylinder für Kühlapparate, Dachbedeckungen, Düngergruben, Eiskeller, Fußböden für Pferdeställe, Brennereien und Brauereien, Gartenmöbel (Tische, Stühle, Bänke), Gartenstatuen, Kühlschiffe zu Milch, Kuh- und Pferdekrippen, Latrinenröhren, Platten zu Decken für ungewölbte Locale und zu feuchten Wänden, Isolirschichten gegen Grundwasser, Quellbottige, Reservoire, Röhren Senkgruben, Tragebalken, Treppenstufen, Wappen, Wassergossen, Wendeltreppen 2c. Es leuchtet ein, daß sich in jeder Wirthschaft noch vielseitige Verwendungen der Kunststeinfabrikate finden werden, namentlich an Orten, wo Bauholz und natürliche Steine hohe Preise haben. Die HH. Oek.-Rath Fleck (Beerbaum), Amtsrath Schütz (Grünthal), Amtsrath Gansauge (Lebus), Oberamtmann Wagner (Zellin) u. A. bedienen sich bereits dieser Fabrikate, die meist billiger als Holz oder andere Ersatzmaterialien sind, z. B. Fußböden pro Q.-Fuß $2\frac{1}{2}$ Sgr., in Holz 3—4 Sgr. Röhren und Kanäle werden je nach ihrer Wandstärke mit einem Druck von 2—4 Athmosphären geprüft. Es bleibt dabei zu beachten, daß Wasser in den Röhren rein und schmackhaft bleibt und daß dieselben mit dem Alter an Festigkeit zunehmen.

Krippen sind den eisernen wegen ihrer Eigenschaft, daß in ihnen sich keine Säuerung oder Rost bildet weit vorzuziehen. Bei Maischbottigen trifft dasselbe zu. Fußböden zu Malzräumen empfehlen sich aus Kunststein, weil die Malzkeime auf der glatten Fläche nicht leicht abbrechen. Das Dichten der Kellerräume gegen Grundwasser ist nur durch das bezeichnete Verfahren sicher zu erreichen, da alle andern (mit Asphalt) unwirksam. Es ist vielfach in Berlin und an andern Orten in Anwendung gekommen. Eine sehr umfassende Benutzung der Kunststeinfabrikate hat in der Brauerei der HH. Gebrüder Huth in Pritzwalk stattgefunden.

Was die Anwendung derselben im Baufache betrifft, so dürfen wir auf das Wort des Königl. Baumeisters Hrn. Becker „der feuerfeste Treppenbau 2c." hinweisen, in welchem sehr interessante Versuche über die relative Festigkeit des Gußsteins mitgetheilt sind.

Endlich wollen wir noch auf eine Benutzung des Kunststeins hinweisen, — zur äußeren Verschönerung der Landsitze. Es erfreut und verschönert das Leben auf dem Lande ungemein, wenn die Umgebung der Wohnungen eine angenehme und freundliche ist und wenn namentlich die Gärten wohl angelegt und gepflegt, eine Erholung nach den Mühen des Tages gewähren. Die hier besprochene Industrie bietet auch hier ihre guten Dienste dar, um manche dauernde Verschönerung in Gärten und an Gebäuden zu schaffen. Sie liefert künstliche Felsen und Grotten, geschmackvolle Brunnenhäuser, Tische, Bänke und Stühle in allen Formen und reizender Ornamentik, Bassins 2c. Der große deutsche Landschaftsgärtner Fürst Pückler-Muskau, hat den Werth und die vielseitige Verwendbarkeit des besprochenen Materials anerkannt und die obengenannte Fabrik mit umfänglichen Aufträgen versehen. Wir sahen in derselben Gartenmöbels, die kaum geschmackvoller, gewiß aber nicht billiger und dauerhafter hergestellt werden können. Dr. C. S.

Bekanntmachungen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Quoten für die Prediger=Wittwen und =Waisen, für Theologie Studirende und Hausarme, so wie diejenigen für adelige Wittwen und Fräulein von jetzt ab bis zum Schlusse dieses Jahres an jedem Freitage von 12 bis 1 Uhr Mittags, mit Ausnahme der Feiertage, im Sessionslocale des Livl. Evang.=luth. Consistoriums in Empfang genommen werden können.

* * *

Anzeige für Liv= und Kurland.

Mit Beginn des nächsten Semesters wird meine Privat=, Lehr= und Pensionsanstalt für Knaben in Lemsal eröffnet werden. Sie soll aus drei Klassen bestehen und ihre Zöglinge zur Aufnahme in die Secunda des Gymnasiums vorbereiten. In Riga ertheilt nähere Auskunft darüber Frl. Tantzscher, Schwimmstraße, Haus Büngner, par terre.

Den 1. Novbr. 1857. Georg Tantzscher. 2.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs=Name & Flagge.	Schiffers=Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
	In Riga.				
1801	Russ. Schon. „Anna"	Capt. Ahrens	Rostock	Salz	Knoch & Co.
1802	Lüb. Brigg „Freihandel"	Hutter	Christiansen	Ballast	Ordre. Z
1803	Prß. Bark „Glory"	vom Strande ab- und	in den	Hafen eingebracht	worden.

Schiffe sind ausgegangen: 1715 im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 10. November 1857.

Stadt London. Hr. Fähnrich Smirnowitsch von Mitau; Hr. v. Hirschheidt, Hr Dr. Adolphi von Wenden; Frau v. Hirschheidt, Hr. Rittmeister v. Palmstrauch aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Kreisdeputirter Staatsrath v. Aderkas aus Livland.

Den 11. November 1857.

Stadt London. Hr. dimitt. Obristlieut. Dittmar von Bauske; Hr. Kaufmann Günther von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron Ungern v. Sternberg aus Livland; Hr. Graf v. Komarowsky nebst Familie aus Kurland; Hr. Basse nebst Gattin von Tschernigow.

Goldener Adler. Hr. dimitt. Stabsrittmeister Baron Heiking von Selburg; Hr. Dr. v. d. Borg, Hr. Musiklehrer Oehr von Dorpat; Hr. Postcommissair Petersohn aus Livland.

Waaren=Preise in Silberrubeln am 9. November 1857.

pr. 20 Garnitz			
Buchwaizengrütze	3	50	—
Hafergrütze		3	50
Gerstengrütze	3	2	80
Erbsen		3	—
pr. 100 Pfd			
Gr.Roggenmehl	2	2	15
Waizenmehl	3	50	80
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	10
Butter pr. Pud	7	6	60
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „		—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			
Birken=Brennholz	4	3	75
Birken= u. Ellern=		—	—
Ellern=	3	2	80
Fichten=	2	60	75
Grehnen=Brennholz	2	—	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		10½	11
⅔ „ „		12	12 50

pr. Last			
Waizen à 16 Tschetw.		—	—
Gerste à 16 „		—	—
Roggen à 15 „		—	—
Hafer à 20 Garz.	1	10	15
pr. Berkowez von 10 Pud.			
Reinhanf		—	—
Ausschußhanf		—	—
Paßhanf		—	—
„ schwarzer		—	—
Tors		—	—
Drujaner Reinhanf		—	—
„ Paßhanf		—	—
„ Tors		—	—
Marienb. Flachs		—	—
„ geschnit.		—	—
„ Risten		—	—
Hofs=Dreiband		—	—
Livländ. „		—	—
Flachsbede „		—	—
Lichttalg, gelber		—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	34	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	8	9
Thurmsaat	9	9¾
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel=, Geld= u. Fonds=Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	30½	—	S. H. Bo.	
London	3 Mon.	—	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	368	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	110¼	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	103	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	110¾	„„
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz.	„„	97	„„
5 pCt. Hafenbau=Obligat.	103	„„	„„
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	101¼	„„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	100	„„
Livl Rentenbriefe.	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	101
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare.	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz.	„„	„„	„„
Russische Eisenbahn=Actien	127	„„	„„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 11. November 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements=Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 131. Понедѣльникъ, 11. Ноября Montag, den 11. November 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Такъ какъ купеческая вдова Іогана Катарина Руттихъ, урожд. Аренсъ умерла, оставя духовное завѣщаніе уже прочитанное въ публичномъ засѣданіи Магистрата и въ таковомъ духовномъ завѣщаніи завѣщала денежныя суммы между прочимъ и мачихѣ своей, вдовѣ Іозефинѣ фонъ Аренсъ, урожденной фонъ Марштетъ въ С. Петербургѣ, единокровному брату своему, фонъ Аренсу, имя коего ей завѣщательницѣ было неизвѣстно и оставшейся послѣ смерта брата ея отставнаго Поручика и Кавалера Густава Петра фонъ Аренса, вдовѣ его Аннѣ Фридерикѣ фонъ Аренсъ, урожденной Фрикъ въ С. Петербургѣ, однако на тотъ только случай, когда они явятся и представятъ о себя надлежащія доказательства въ теченіе срока чинимой послѣ смерти завѣщательницы публикаціи — то Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество оставшееся послѣ умершей купеческой вдовы Іоганы Катерины Руттихъ, урожденной Аренсъ и сключая только назначенныхъ по духовному завѣщанію унниверсальныхъ наслѣдниковъ и тѣхъ, коимъ по духовному завѣщанію назначены безусловные легаты, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ

Proclam.

Demnach die Kaufmannswittwe Johanna Catharina Ruttig, geborene Ahrens, mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorben und in diesem Testamente unter Anderen ihre Stiefmutter Josephine, verwittwete von Ahrens, geborene von Marstädt, zu St. Petersburg, ihren Stiefbruder von Ahrens, dessen Taufname der Testatrix unbekannt gewesen, und die nachgebliebene Wittwe ihres Bruders, des dimittirten Lieutenants und Ritters Gustav Peter von Ahrens, Namens Anna Friederike von Ahrens, geborne Frick, zu St. Petersburg, jedoch nur in dem Falle mit Legate bedacht hat, falls dieselben im Laufe des nach dem Ableben der Testatrix zu erlassenden Proclams sich melden und gehörig legitimiren sollten, — als werden von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland Kaufmannswittwe Johanna Catharina Ruttich, geborene Ahrens, Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme des testamentarisch eingesetzten Universalerben und der mit unbedingten Legaten bedachten Personen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. April 1858 bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Ansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Ex-

со дня сей публикаціи и не позднѣе 30. Апрѣля 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а будутъ признаны просрочившимися.

Рига въ Ратгаузѣ, Октября 31 дня 1857 года. № 715. 3

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей въ 1853 году въ С. Петербургѣ, приписанной къ городу Ригѣ по мѣщанскому окладу дочери золотыхъ дѣлъ мастера Катарины Готлибы Зиверсъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 26го Апрѣля 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ 26 Октября 1857 года. № 695. 1

spirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 715. 3

Riga-Rathhaus, den 31. October 1857.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der im Jahre 1853 in St. Petersburg verstorbenen zur Stadt Riga im Bürgeroklod verzeichnet gewesenen Goldarbeiterstochter Catharina Gottliebe Sievers irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 26. April 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 695.

Riga-Rathhaus, den 26. October 1857. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 27. October c. ist der gewesene ältere Schriftführersgehilfe der Reichsschuldentilgungs-Commission, jetzt Assessor des Wendenschen Landgerichts, Collegien-Secretair von Freymann nach Ausdienung der Jahre zum Titulairrath befördert worden.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Reichs werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst beauftragt, den Bobruiskischen Meschtschanin, Ebräer Oscher Hurewitsch zu ermitteln und im Betreffungsfalle sofort, behufs Entgegennahme einer ihn betreffenden Eröffnung, vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 2756.

Публичная Продажа имуществъ.

От С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1 Департамента С. Петербургской Управы Благочинія, на удовлетвореніе предъявленныхъ въ оный на купца Якова Лангвагена отъ разныхъ лицъ долговъ въ количествѣ 33,983 руб. 2 коп. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащая Лангвагену дача, состоящая С. Петербургской Губерніи, Царскосельскаго уѣзда въ г. Павловскѣ, 1 части, по Федоровской дорогѣ и первой улицѣ, подъ № 108 и заключающая въ себѣ: главный 2 этажный изъ сосноваго и еловаго лѣса домъ, на плитномъ сплошномъ фундаментѣ, неоконченный; для другаго дома выведенъ плитный фундаментъ; бревенчатыя двѣ избы, изъ коихъ одна ветхая, сарай, оранжерея, на кирпичномъ фундаментѣ, въ коеи 23 виноградныхъ куста и 1000 штукъ пустыхъ горшковъ и садъ. Во кругъ дачи рѣшетчатый полисадъ и чистоколъ; подъ всѣмъ строеніемъ и огородами земли: какъ оказалось въ натурѣ, всего 4263 кв. саж.; все вышеозначеное имѣніе оцѣнено въ 1050 руб. сер.; при семъ объявляется, что купившій этотъ домъ, тотчасъ по покупкѣ, обязанъ привести его въ надлежащее устройство. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 20 Января 1858 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

От Витебскаго Губернскаго Правленіи объявляется, что состоящіе въ городѣ Витебскѣ два дома здѣшняго мѣщанина Вульфа Лившица: одинъ каменный двухэтажный съ тремя внизу лавками, выстроенный на Смоленской улицѣ, на собственной землѣ, пространствомъ 170 кв. саж.. при немъ два деревянныхъ флигеля и другія постройки, оцѣненныя — домъ и строеніи по осьми, а земля по десяти-лѣтней сложности годоваго дохода, всего въ 573 руб. сер.; и другой деревянный, находящійся за Смоленскою заставою на землѣ Витебской Спаской церкви, о трехъ комнатахъ съ двумя амбарами, сараемъ, кухнею и другимъ строеніемъ, оцѣненный по трехлѣтней сложности годоваго дохода въ 55 руб. 34 коп. сер., назначены въ продажу съ публичнаго торга 12 Февраля будущаго 1858 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи сего Правленія, для пополненія изъ вырученныхъ денегъ 3011 руб. 29¼ коп. сер., присужденныхъ съ него Лившица Правительствующимъ Сенатомъ за реисправное содержаніе въ г. Динабургѣ сбора съ мѣръ и вѣсовъ, 237 руб. 81¼ к. сер., начтенныхъ на него Казенною Палатою по должности сборщика податей еврейскаго мѣщанскаго общества и 28 руб. 40 коп., слѣдуемыхъ Спасо-Преображенской церкви съ 1851 по 1857 г., за находящуюся подъ деревяннымъ домомъ землю. Желающіе могутъ разсматривать бумаги до сей публикаціи и продажи осносящіяся въ Губернскомъ Правленіи. 1

* * *

От Витебскаго Губернскаго Пряленія объявляется, что состоящая въ Полоцкомъ уѣздѣ во 2 станѣ въ разстояніи отъ Полоцка 18, а отъ судоходной рѣки Двины 3 версты, лѣсная дача помѣщика тамошняго уѣзда Северина Подвинскаго, пространствомъ 4000 десятинъ, оцѣненная въ 2500 р. сер., назначена въ продажу 7 Февраля 1858 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ Присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія, для пополненія почитающагося на Подвинскомъ взысканія по неисправно выполненной поставкѣ въ придвинскіе магазины провіанта до 4118 руб. 33½ коп. Желающіе могутъ разсматривать бумаги до сей публикаціи и продажи относящіяся, въ Витебскомъ Губернскомъ Правленіи. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 23 Августа, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 16 Январа 1858 года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу ненаселенной земли, Ковалево прозываемой состоящей во 2-мъ станѣ Полоцкаго уѣзда, заключающей въ себѣ 71 деся-

*

тину, съ находящимся на оной строеніемъ, принадлежащей помѣщику Петру Обронпальскому, оцѣненной въ 1105 руб. сер., за искъ по обязательствамъ Титулярнаго Совѣтника Грегоровича 450 руб. и Коллежскаго Регистратора Ульяшенки 300 руб. сер. съ процентами. Песему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Правленія объявленіе. 1

* * *

Отъ Инженернаго Департамента Военнаго Министерства объявляется, что въ ономъ будетъ продаваться каменный 3хъ этажный съ подваломъ домъ подъ названіемъ Самбургскаго состоящій въ С. Петербургѣ Литейней части 1 квартала по набережной рѣки Невѣ, съ принадлежащими ему службами и землею.

Домъ сей имѣетъ длины: по набережной рѣки Невѣ 13 саж., противу вновь построеннаго казеннаго дома 24 саж., по Гагаринскому переулку 12 с., высотою подъ крышу 6 саж. 2½ арш., пространства подъ строеніемъ и дворомъ 310 кв. саж., мѣсто принадлежащее къ дому, съ находящимися на ономъ службами имѣетъ пространства 324 кв. саж., домъ и мѣсто съ строеніемъ оцѣнены: первый въ 28,000 р., а послѣднее въ 3000 р. Торгъ имѣетъ быть 10. и 13. числѣ Декабря 1857 года въ 12 часовъ по полудни.

Желающіе купить означенный домъ съ землею могутъ являться въ Департаментъ предварительно торговъ какъ для прочтенія кондицій и описей и разсмотрѣнія плановъ, такъ и для подачи прошеній о допущеніи къ торгамъ, съ представленіемъ на основаніи X Т. Св. Зак. Граж. ст. 1505 (изд. 1842 г.) благонадежныхъ залоговъ, безъ чего къ торгамъ допущены не будутъ.

Нежелающіе участвовать на изустныхъ торгахъ, могутъ прислать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія на точномъ основаніи 1628 ст. Т. X Св. Зак. Гражд., съ тѣмъ, чтобы пакеты сіи поступали въ Департаментъ не позже 10 часовъ утра, въ день, назначенный для переторжки и чтобы самыя объявленія писаны были согласно формѣ приложенной къ 1625 ст. тогоже Т. Св. Гражд. Закон.

Послѣ же переторжки никакія предложенія приняты не будутъ. 3

Proclamata.

In Veranlassung des im Laufe dieses Jahres erfolgten kinderlosen Ablebens des gewesenen Kirchspielsrichters Dr. med. Alexander v. Rennenkampff wird das von demselben hinterlassene mit dessen nachgebliebener Wittwe Sophie geborenen v. Gavel zu Dorpat am 12. April 1852 errichtete reciproque Testament, in Vorschrift der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 & 10 pag. der L.-O 429 & 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 10. December d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das öffentlich zu verlesende Testament aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu in der zu diesem Zwecke in den citirten Gesetzstellen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Testamentsverlesung an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 5. November 1857. Nr. 3954. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Friedrich von Palmstrauch kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit der verwittweten Auguste von Holst geb. Nicolai und deren Tochter, Pastorin Anna Wilhelmine von Holst geb. von Holst am 20. April d. J. abgeschlossenen, am 11. Juli d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 55,000 Rbl. Silb. eigenthümlich übertragene im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Tegasch mit Brinkenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde An-

sprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der sonstigen auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Tegasch mit Brinkenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Friedrich von Palmstrauch erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 5. Novbr. 1857. Nr. 3990. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des dimittirten Kirchspielsrichters Gustav von Hirschheyd kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen aus nachspecificirten, auf das im Wendenschen Kreise belegene Gut Kayenhof mit Hirschenheyde zwar annoch ingrossirt befindlichen, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst getilgten Schuldverhaftungen, nämlich:

1) ingrossirt am 11. September 1824, der zwischen dem weiland Gustav von Hirschheyd und dessen Ehegattin Elise gebornen Brandt abgeschlossene Transact die Abfindung und die Sustentation dieser Letztern betreffend;

2) ingrossirt am 18. Juni 1842 die zwischen den Erben weiland Gustav von Hirschheyd hinsichtlich dessen Nachlasses und des Gutes Kayenhof mit Hirschenheyde am 22. April 1839 abgeschlossene Familienvereinbarung;

3) ingrossirt am 9. September 1843 der Arrende-Contract der von Hirschheydschen Erben mit deren Vater G. v. Hirschheyd, abgeschlossen auf 12. Jahre;

4) ingrossirt am 21. Juni 1846 für weiland Elisabeth von Hirschheyd geb. von Brandt S.-R. 1250;

5) ingrossirt am 28. November 1848 Forderungen aus dem Erbtheilungs-Transacte zwischen den Erben weiland Gustav von Hirschheyd, d. d. 25. September 1848, und

6) ingrossirt am 1. December 1854 Recaution des Albert Wolffschmidt à 500 Rbl. S.-M. oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Anforderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obenerwähnten Schuldposten für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und sofort delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3912.

Riga-Schloß, den 4. November 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf die desfallsige Bitte des Ingenieur-Lieutenants Paul von Lezius, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit den Gebrüdern Bernhard und Maximilian Baronen von Wolff am 29. März d. J. abgeschlossenen und am 19. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 75000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Oppekalschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Laitzen sammt Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß jedoch des zu dem Chaussée-Wege und zu einem Kirchhofsplatz bereits eingenommenen Landes, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification, Exgrossation und Deletion des auf das Gut Alt-Laitzen am 4. Juli 1827 ingrossirten, zwischen dem dimittirten Flott-Capitain-Lieutenant H. Ch. von Huene und dem Herrn Hofrath Tewis über gedachtes Gut abgeschlossenen Pfand-Contracts machen zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät, wegen deren auf dem Gute Alt-Laitzen haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf gedachtes Gut ingrossirten und resp. contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Alt-Laitzen sammt übrigen Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification des obgedachten Ingrossationspostens

aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Alt-Laitzen sammt Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß des zum Chaussée-Wege und zu einem Kirchhofsplatz bereits eingenommenen Landes dem Ingenieur-Lieutenant Paul von Lezius erb und eigenthümlich adjudicirt, der obbezeichnete am 4. Juli 1827 auf das Gut Alt-Laitzen ingrossirte Pfand-Contract aber für nicht mehr gültig erklärt und von dem Gute Alt-Laitzen exgrossirt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3750. 1

Riga-Schloß, den 28. October 1857.

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen desmittelst zu wissen, welchergestalt die einzige Tochter des aus Reichenbach in der Oberlausitz gebürtigen weiland Fellinschen Probstes Christian Theodor Richter und seiner Gattin Amalie Richter; geborenen Otto, Namens Ottilie Richter ohne Leibeserben, mit Hinterlassung einiger Capitalien und verschiedener Effecten ab intestato mit Tode abgegangen, und citiren, heischen und laden solchemnach mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß defunctae als Gläubiger oder Erben irgend eine gegründete Ansprache formiren zu können vermeinen, also und dergestalt edictaliter, daß dieselben schuldig und gehalten sein sollen, mit ihren Ansprüchen ex quo cunque capite vel titulo juris binnen der peremtorischen Frist von zwei Jahren a dato sich allhier zu melden, um das fernere Rechtliche, entweder in Person oder per mandatarium legitimatum et plene instructum abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist und der darauf folgenden beiden Acclamationen, von 14 zu 14 Tagen, mithin spätestens bis zum 19. November 1859 der fernere aditus präcludirt und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache zugelassen werden wird. Zugleich werden Diejenigen, welche der Verstorbenen etwas schuldig verblieben oder derselben gehörige Eigenthumsstücke im Besitz haben, aufgefordert, solches binnen gleicher Frist sub praejudicio legali zum Nachlaß zu conferiren. Wonach sich ein Jeder zu achten und vor Nachtheil und Schaden zu hüten hat. Nr. 916. 1

Signatum, Fellin, den 22. October 1857.

Bekanntmachungen.

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung für Diejenigen, so es besonders angeht, öffentlich bekannt gemacht:

1) daß mit Bestätigung der Ober-Verwaltung der Ostsee-Gouvernements die von den Inhabern der verschiedenen Tracteur-Anstalten in Riga für das Jahr 1858 zu erlegende Accise in demselben Betrage zu erheben ist, wie diese für das Jahr 1857 erhoben worden, und
2) daß der Termin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten, so wie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Kornbrandwein und für die Berechtigung zum Halten von Schenken pro 1857 dahin anberaumt worden, daß diese Accise für Gastwirthschaften im
   1. Vorstadttheile am 3., 4. und 5. December dieses Jahres,
   2. Vorstadttheile am 9., 10. und 11. December dieses Jahres,
   3. Vorstadttheile am 12., 13. und 14. December dieses Jahres,
   1. Stadttheile am 16. und 17. December dieses Jahres, und
   2. Stadttheile am 18. und 19. December dieses Jahres

Vormittags von 10 bis 1 Uhr bei diesem Kämmereigerichte einzuzahlen ist. Nr. 1597.

Riga-Rathhaus, den 2. November 1857. 3

Кемерейный Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ для всеобщаго свѣденія и наблюденія въ особенности до кого касается:

1) что съ утвержденія главнаго Начальства Остзейскихъ Губерній вносимый содержателями разныхъ трактирныхъ заведеній въ г. Ригѣ на 1858 г. акцизъ имѣть быть взимаемъ въ такой же суммѣ, какъ взималось на 1857 годъ и
2) что срокъ для уплаты акцизнаго сбора за разныя трактирныя заведенія, равно какъ для уплаты податы за различную продажу вина хлѣбнаго и на право содержанія шинковъ на будущій 1858 г. назначенъ такимъ образомъ, что акцизный сборъ за трактирныя хозяйства вноситься долженъ въ Кеммерейный Судъ до полудни съ 10 до 1 часа въ слѣдующіе дни, а именно:

въ 1. части предмѣстія 3го, 4го и 5го Декабря сего года,
въ 2. части предмѣстія 9го, 10го и 11го Декабря сего года,
въ 3. части предмѣстія 12го, 13го и 14го Декабря сего года,
въ 1. городской части 16го и 17го Декабря сего года,
въ 2. городской части 18го и 19го Декабря сего года. №. 1597.

Рига-Ратгаузъ, 2. Ноября 1857 г. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden hiermit
1) alle Hausbesitzer in der Stadt, den Vorstädten und im Patrimonialgebiete, und
2) die nicht grundbesitzlichen Einwohner derselben Bezirke,

welche Abgaben und Auflagen zum Besten der Stadt, verschiedener Anstalten und Unternehmungen an die Stadt-Cassa zu entrichten haben, aufgefordert, sowol die für frühere Jahre rückständigen, als die für das laufende Jahr repartirten Beiträge, — annoch in diesem 1857. Jahre an die zum Empfange derselben autorisirten Eincassirer, oder aber direct zur Stadt-Cassa einzuzahlen, — widrigenfalls die auf das kommende Jahr rückständig verbleibenden Abgaben und Auflagen unfehlbar von den Schuldigen auf gerichtlichem Wege beigetrieben werden werden. Nr. 912.

Riga-Rathhaus, den 1. November 1857. 3

Рижская Коммиссія Городской Кассы приглашая симъ
1) всѣхъ домовладѣльцевъ въ Городѣ, Форштатахъ и Патримоніяльномъ Округѣ и
2) жителей, невладѣющихъ недвижимымъ имуществомъ въ тѣхъ же округахъ

которые имѣютъ платить подати и сборы въ пользу городскихъ доходовъ и разныхъ учрежденій и устроеній — заплатить таковые какъ за настоящій годъ такъ и за прежніе годы, въ текущемъ 1857 году или непосредственно въ Городскую Кассу или повѣреннымъ сборщикамъ, присовокупляя что всѣ остающіеся въ недоимкѣ къ будущему году, сборы и налоги неминуемы взысканы будутъ съ виновныхъ судебнымъ порядкомъ.

Г. Рига, Ноября 1го дня 1857 г.
№. 912. 3

* * *

Diejenigen, welche
1) die Stellung der für den Bedarf des Stadt-Cassa-Collegii erforderlichen Fuhren für das Jahr 1858, und
2) das Zerschlagen des zur Instandsetzung der Wege um die Stadt herum erforderlichen Steinmaterials für das Jahr 1858

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 12. und 14. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen, zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 917.

Riga-Rathhaus, den 2. November 1857.

Тѣ которые желаютъ принять на себя:
1) поставку потребныхъ для Рижской Коммиссіи Городской Кассы на 1858 годъ повозокъ, и
2) разбивку камней, потребныхъ на ремонтъ дорогъ въ округъ городъ на 1858 годъ

приглашается симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссій Городской Кассы 12го и 14го ч. сего Ноября мѣсяца съ часа полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій.

Г. Рига-Ратгаузъ, Ноября 2го дня 1857 года. №. 917.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende, zu dem im Rigaschen Kreise belegenen Gute Schloß-Sunzel und Pastorat-Sunzel gehörige Bauer-Gemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. December dieses Jahres mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien bei hiesigem Gemeindegericht zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zum Schlosse und Pastorate Sunzel gehörige Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision. Nr. 34. 2

Sunzelnsches Gemeindegericht, 29. Oct. 1857.

* * *

Das Gemeindegericht des im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Flemmingshof ersucht hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken aufhältlichen Flemmingshofschen Gemeindegliedern, Russen sowol als Ehsten zu eröffnen, daß sie behufs ihrer Aufnahme

zur im Werke stehenden X. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 1. December c. in ihrer Hingehörigkeit einzufinden haben und ferner den besagten Gemeindegliedern nach dem 1. December c. nur gegen Vorweisung einer Bescheinigung über die stattgehabte Verzeichnung zur X. Revision den Aufenthalt zu gestatten. Nr. 379. 2

Flemmingshof, den 30. October 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise belegenen Privatgutes Schloß-Rodenpois verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familien-Bestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben.

Privatgut Schloß-Rodenpois Gemeindegericht, den 31. October 1857. Nr. 334. 2

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen denen, die in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zur Gemeinde des Gutes Woiseck gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätens zum 1. Januar 1858 bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden und alsdann die entstehenden Incommoda sich selbst beizumessen haben. 3

Woiseck, den 1. November 1857. Nr. 427.

* * *

Ein grauer langhaariger Paletôt, ein Bootssegel, ein kleiner kupferner Theekessel, ein Bauerrock und eine Sibirka von feinem blauen Tuche mit gestepptem Seidenfutter, sind verdächtigen Leuten abgenommen worden, — und werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 3542. 1

Riga, den 28. October 1857.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Dienstbotenbuch, Nr. 3938, der zu Mitau verzeichneten Sophia Krebs.

Das Paß-Büreau-Billet des verabschiedeten Soldaten Wassily Iwanow Samsonow, d. d. 12. September 1856, Nr. 223.

Der Placatpaß des zu Wenden verzeichneten Zunftokladisten Peter Gottfried Graß.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Müllergesell Carl Lindemuth, Regina Juliana Krause, Monteur Friedrich Anton Rothe, 3

Preußischer Unterthan Kellner und Bedienter Ferdinand Zeug, 2

Römischer Unterthan Giovanni Battista Cometti, Dänischer Unterthan Böttchergesell Christian Lau, 1

nach dem Auslande.

Irina Stepanowa Afonasjewa, Leiwin Jankelew Chitrick, Salmann Jasmanowitz Klionsky, Rekrutenfrau Ustinja Danilowa, Christoph Ruschin, George Ludwig Aßmus, Lawise Behrsing, Wassil Jukinfijew Netrusow, Schumschan Leiserowitsch Gorin, Anna Emilie Justine Schillinsky, Ossip Kasimirow Petkewitsch, Jahn Kruhming, Instrumentenmachergesell Theodor Kleemann, Gustav Danneberg, Carl Gustav Dittmar, Awdotja Jegorowa Nowgorodzew, Thekla Danzewitsch nebst Mutter,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**